

# ABO-Vertrag



Zwischen der Firma CN Software Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Im Lagersboden 13, 65510 Hünstetten-Wallbach, im Folgenden Auftragnehmerin genannt, und der Firma:

---

im Folgenden Auftraggeberin genannt, wird nachfolgend beschriebener Software-Update-Vertrag als Abonnement geschlossen:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich der Auftraggeberin gegenüber, für die Dauer der Laufzeit des Vertrages jährliche Updates zur Produktlizenz oder Modulen zu erstellen, die alle durch die Auftragnehmerin lizenzierten CN-Produkte (Programme) pauschal aktualisiert. Es brauchen also keine weiteren Updates für CN-Softwareprodukte während der Laufzeit erworben werden.

Die Lieferung der Software erfolgt durch Download der Auftraggeberin über einen speziellen passwortgeschützten Zugang zum EULANDA<sup>®</sup> Anwenderforum.

Zusätzlich hat die Auftraggeberin die Möglichkeit, zweimal im Jahr eine aktuelle CD-ROM anzufordern.

Die mit jeder neuen Version notwendigen Registrierungsschlüssel werden der Auftraggeberin als eMail oder in gedruckter Form, z.B. Fax oder Post, zugestellt.

Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von \_\_\_\_\_ Jahr/Jahren. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien diesen Vertrag mindestens 30 Tage vor Ablauf kündigt.

Lizenz-Programm: \_\_\_\_\_

Lizenz-Nummer: \_\_\_\_\_

Lizenz-Gebühr: \_\_\_\_\_

Beginnend ab: \_\_\_\_\_

Durchgelesen und anerkannt:

---

Unterschrift/Datum/Auftraggeberin

Auftragnehmerin, CN

**Der Auftraggeber ermächtigt die CN Software GmbH, alle fällige Zahlungen im Bankeinzugsverfahren zu erheben.**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

# Allgemeine Abo-Wartungsbedingungen für Software

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Wartung und Pflege des mit der angegebenen Lizenznummer näher bezeichneten Lizenzprogramms.

## 2. Umfang der Wartungsleistungen

Der Auftragnehmer übernimmt während der Vertragslaufzeit folgende Wartungsleistungen:

- Vornahme notwendiger Anpassungen von Standard-Software bei Änderungen von einschlägigen Gesetzen und/oder gesetzesgleichen Bestimmungen in Form der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit dies im Hinblick auf die Gegebenheiten der Hardware möglich ist. Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware-Änderungen, Erweiterungen und Änderungen an anderen Programmen einschließlich Betriebssystem sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- Beseitigung von organisatorischen und/oder programmtechnischen Fehler an der Software in Form von Überlassung neuer Änderungsstände.
- Aktualisierung der Dokumentation und Überlassung des neuesten Standes.
- Beseitigung von reproduzierbaren programmtechnischen Fehler, auch unabhängig von der Überlassung neuer Änderungsstände, soweit diese Fehler im Rahmen der programmtechnischen Gegebenheiten mit angemessenem Aufwand behoben werden können. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer entsprechende Fehler schriftlich in einer Form mitteilt, daß die Fehler aufgrund der Mitteilung nachvollziehbar sind.

## 3. Zusatzleistung gegen Entgelt

Folgende Leistungen werden nur gegen zusätzliches Entgelt ausgeführt:

Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, sofern für dieses vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.

Umstellung der Software auf ein anderes Hardware-System, sofern hierfür vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.

Umstellung der Software auf eine andere Programmiersprache, sofern hierfür vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.

Einarbeitung von Bedienungskräften

Das Entgelt wird gemäß Ziffer 7 berechnet.

## 4. Durchführung von Wartungsleistungen

Dem Auftraggeber wird zur Nutzung jeweils die jüngste Programmfassung zur Verfügung gestellt. Die weiteren Wartungsleistungen beziehen sich demgemäß nur auf diese Programmfassung. Zur Durchführung der Wartungsleistungen ist die Einsendung von entsprechenden Datenträgern an den Auftragnehmer erforderlich.

Wartungsleistungen werden nur im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt. Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers in dessen Betrieb durchgeführt werden, müssen gesondert gemäß Ziffer 7 entgolten werden.

Ergeben sich durch die Fehlerbeseitigung oder Produktverbesserungen Änderungen an der Datenstruktur, wird der Auftragnehmer auf besonderen Auftrag gegen besonderes Entgelt gemäß Ziffer 7 bereits vorhandene Daten auf das neue Format umsetzen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Programmfehler unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich zu melden und zur Bedienung des Programms berufsfachlich und in der Programmanwendung geschultes Personal einzusetzen.

## 6. Vergütung

Die jährliche Wartungspauschalgebühr wird in dem vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsvertrag festgelegt.

Erhöht der Auftragnehmer nach Vertragsabschluß seine jeweils gültigen Vergütungssätze wegen Lohn- und/odersonstigen Selbstkostenerhöhungen von zusammen mehr als 5 %, so kann er die vorliegend vereinbarten Vergütungssätze entsprechend anheben.

Die Pauschalgebühr ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres nach Zugang der Rechnung unter Ausschluß von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Zeit bis zum Beginn des ersten vollen Kalendervertragsjahres wird zeitanteilig berechnet.

## 7. Zusatzentgelt

Zusatzleistungen des Auftragnehmers sind wie folgt zu entgelten:

- Stundenaufwand (einschließlich An- und Abreisezeit) zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des Auftragnehmers.

- Reisekosten und -spesen bei Leistungserbringung außerhalb des Betriebs des Auftragnehmers (insbesondere Leistungserbringung im Betrieb des Auftraggebers).

Werden auf Verlangen des Auftraggebers Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchgeführt, werden für die entsprechenden Einsatzzeiten Überstundenvergütungen berechnet.

Die jeweiligen Vergütungen und Preise verstehen sich in EUR netto ohne Mehrwertsteuer.

## 8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Fehler der Wartungsleistungen, die der Auftraggeber schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt, unverzüglich durch Nachbesserung zu beseitigen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Fehlerbeseitigung innerhalb einer Frist von acht Wochen nicht nach, so kann der Auftraggeber nach Setzen einer Nachfrist von vier Wochen den Vertrag fristlos kündigen. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung wegen Vorsatz grober Fahrlässigkeit nicht geltend gemacht werden.

Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer um mehr als 30 Tage im Verzug, so kann der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorübergehend aussetzen.

Ungeachtet dessen bleibt der Anspruch auf Entrichtung der monatlichen Wartungsgebühren auch für den Zeitraum der Aussetzung erhalten.

## 9. Haftung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Eine darüber hinausgehende Verschuldungshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aufgrund von schuldunabhängigen Haftungsgrundlagen sind begrenzt auf die Höhe der jährlichen Wartungspauschalgebühr.

Ist die Software durch den Anwender oder durch Dritte geändert worden, unterliegt sie nicht mehr den Pflegeleistungen.

## 10. Datensicherung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei dem Auftragnehmer ergänzend eingeholt werden. Für Schäden, die aufgrund der Verschuldungshaftungsregelung in Ziffer 9 dem Auftragnehmer anzulasten sind und die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden wären, haftet der Auftragnehmer nicht. Ersatzansprüche aufgrund von schuldunabhängigen Haftungsgrundlagen entfallen völlig.

## 11. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis läuft erstmalig von dem im Vertrag angegebenen Beginn bis zum Ende des Kalenderjahres, wenn nicht anders vereinbart. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 14 Tage vor Ablauf schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass dem anderen Teil die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber ist die bereits geleistete Wartungspauschalgebühr jahresanteilig zurückzuzahlen.

## 12. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angesetzten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.